

Schriftliche Anwaltsprüfung

Peter Meier ist Inhaber der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelfirma "Peter Meier Orchideenpracht". Er betreibt eine Gärtnerei mit dazugehörendem Blumengeschäft und ist spezialisiert auf die Züchtung und den Verkauf seltener und teilweise sehr teurer Orchideen.

Peter Meier verfügt über ein Ladenlokal und eine Gärtnerei an der Rämistrasse in der Stadt Zürich. Er beschäftigt zwei Gärtnerinnen und drei Verkäuferinnen.

Peter Meier holt in geschäftlichen und privaten Angelegenheiten immer wieder Ihren Rat ein. Heute konfrontiert er Sie mit folgenden Fragestellungen:

1. Am 19. Oktober 2006 fand zwischen Peter Meier und der Gärtnerin Maja Hutter ein Gespräch statt. In diesem teilte ihm Maja Hutter mit, sie kündige unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Januar 2007 und werde dann als Selbständigerwerbende Orchideen züchten und verkaufen.

Frage 1a

In den Arbeitsverträgen mit den Gärtnerinnen hat es unter Ziff. 4.2 folgende Bestimmung:

"Bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis am Ende des Geschäftsjahres (Ende Dezember) hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf einen erfolgsabhängigen Bonus. Die massgebenden Faktoren und Bezugsgrössen werden durch den Geschäftsinhaber festgelegt und werden schriftlich am Anfang des Jahres festgelegt. Der Bonus sollte der Höhe nach etwa einem Monatssalär entsprechen".

Peter Meier möchte eine Einschätzung von Ihnen, ob und wieviel Bonus er bezahlen muss. Am Anfang des Jahres 2006 sei für die Auszahlung des Bonus schriftlich ein Mindestjahresumsatz des Betriebes von Fr. 1'200'000.-- festgelegt worden. Dieser ist bei weitem überschritten worden.

Frage 1b

Maja Hutter hat Klage beim Arbeitsgericht Zürich auf Zahlung eines Monatslohns (Fr. 4'600.--) eingereicht. Ihre Klage hat sie gegen "Meier Orchideenpracht" eingereicht. Ist dies richtig und falls nein, kann dies prozessual ausgenützt werden?

Frage 1c

Die erfolgreiche Zucht von Orchideen ist schwierig und erfordert sehr viel Wissen. Beispielsweise ist die Zusammensetzung der Nährlösungen für die einzelnen Orchideen von grosser Bedeutung für einen Orchideenzüchter. Peter Meier fürchtet, dass seine Angestellten das in seiner Firma erworbene Wissen ausnützen und später selber kommerziell Orchideen züchten oder sich bei einer Konkurrenzfirma anstellen lassen. Er ersucht Sie um die Formulierung eines Konkurrenzverbotes, welches in die künftigen Arbeitsverträge aufgenommen werden soll.

2. Peter Meier hat durch seine Tätigkeit als Orchideenzüchter freundschaftlichen Kontakt zu zahlreichen Kunden. Fritz Huber war einer dieser Kunden. Fritz Huber ist vor zwei Monaten verstorben. Bei Fritz Huber wurde ein Testament gefunden. Im handschriftlich verfassten, mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Testament vom 14. März 1998 steht unter Ziff. 5 folgendes:

"Ich vermache meinem Freund, dem Orchideenzüchter Peter Meier, Fr. 250'000.--."

Im Originaltestament ist dieser Satz mit einem blauen Strich vollständig durchgestrichen ist. Die Streichung ist weder unterschrieben noch datiert. Aufgrund von aufgefundenen datierten Kopien des Testamentes ist davon auszugehen, dass die Streichung nach dem Jahr 2004 erfolgte.

Frage 2a

Peter Meier fragt Sie, ob er nun Anspruch auf die Fr. 250'000.-- habe oder nicht.

Frage 2b

Peter Meier teilt Ihnen mit, dass Fritz Huber seit 2006 in einem Pflegeheim lebte. Seit ca. Mitte 2006 sei Fritz Huber verbeiständet gewesen, da er aufgrund seiner

Alzheimererkrankung und der damit verbundenen Geistesschwäche nicht mehr in der Lage gewesen sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Peter Meier fragt Sie, ob all dies allenfalls einen Einfluss auf die Beantwortung vorstehender Frage (2a) habe.

#### Frage 2c

Peter Meier fragt Sie im Weiteren, wie allenfalls prozessual vorzugehen wäre.

3. Peter Meier erzählt Ihnen, dass er einer Kundin eine Orchidee geliefert habe und diese habe die Rechnung von Fr. 2'700.-- nicht bezahlt. Nach langem Hin und Her habe er die in Zürich wohnende Kundin verklagt. Vorher habe er die Kundin betrieben. Diese habe gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben. Es sei ihm jetzt aber ein peinliches Missgeschick unterlaufen. Er habe die Hauptverhandlung verpasst und der Einzelrichter habe verfügt, dass seine Klage androhungsgemäss infolge Säumnis als durch Rückzug der Klage abgeschrieben worden sei. Er ärgere sich furchtbar darüber, da ihn diese Kundin einfach "hereingelegt" habe.

#### Fragen

Kann Peter Meier trotzdem noch einmal gerichtlich gegen die Kundin vorgehen?

Wie lautet allenfalls das Rechtsbegehren?

4. Peter Meier ist Aktionär der Xerox AG mit Sitz in Zürich. Er hält 40 % der Namensaktien. Einziger Verwaltungsrat ist Robert Fischer, wohnhaft in Zürich. Dieser kümmert sich praktisch nicht mehr um die Firma. Schreiben beantwortet er nicht. Generalversammlungen haben seit zwei Jahren keine mehr stattgefunden. Aufforderungen von Peter Meier, eine GV durchzuführen, sind ignoriert worden. Zusammen mit einigen weiteren Aktionären hat Peter Meier die Aktienmehrheit. Peter Meier möchte, dass Robert Fischer als Verwaltungsrat abgewählt und durch jemand anderen ersetzt wird. Er ist überzeugt, dass dies nur auf gerichtlichem Weg möglich ist und bittet Sie um den Entwurf einer Rechtsschrift an das Gericht.

20/02

## Schriftliche Anwaltsprüfung

### I.

Vera Adan (geb. 1927) und Ursula Hoffmann (geb. 1921) schlossen am 6. Juni 1986 im Notariat Hottingen-Zürich einen Erbvertrag ab, worin sie sich gegenseitig als Alleinerbin einsetzen und vereinbarten, dass beim Ableben der Zweitversterbenden der Verein Arie, die Stadt Zürich und die Stiftung Pro Musica, mit Sitz in Winterthur, zu gleichen Teilen erben sollten, wobei weder der Verein Arie, noch die Stadt Zürich oder die Stiftung Pro Musica informiert oder gar in den Vertragsschluss einbezogen worden wären.

Vera Adan war 1938 aus Wien als Kind in die Schweiz gekommen; sie blieb zeitlebens österreichische Staatsbürgerin.

Am 3. Juni 2000 starb Ursula Hoffmann in der Vera Adan und Ursula Hoffmann je hälftig zu Miteigentum gehörenden Eigentumswohnung an der Bergstrasse in Zürich. Im Grundbuch wurden beim Tod von Ursula Hoffmann keine Änderungen nachgetragen.

Im Jahr 2001 erbt Vera Adan von ihrer Schwester Hanna Fischer-Adan in Wien völlig überraschend eine Summe von umgerechnet CHF 750'000.

### II.

Am 12. Januar 2003 verfasste Vera Adan eine eigenhändige letztwillige Verfügung, die sie mit folgendem Satz schloss:

*„Dieses Testament ersetzt alle vorherigen.“*

Sie verfügte unter anderem den Ausschluss allfälliger gesetzlicher Erben (ein Nachkomme ihrer vorverstorbenen Schwester [Josef, wohnhaft in New York]) von ihrem Nachlass und setzte drei Institutionen, nämlich den Verein Arie, die Stiftung Pro Musica und den im Handelsregister des Kt. Zürich eingetragenen Verein Kammermusik mit Sitz in Zürich, als Erben ein.

Ferner ernannte sie Trudi Weiss, im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Treuhänderin in Zürich, als Willensvollstreckerin. Frau Weiss hatte keine Kenntnis vom Erbvertrag aus dem Jahr 1986.

### III.

Vera Adan starb am 6. November 2004 anlässlich eines mehrwöchigen Kuraufenthaltes in der Zürcher Höhenklinik Wald.

Das erwähnte Testament wurde am 15. Februar 2005 eröffnet, und in der Folge richtete die Willensvollstreckerin die Zahlungen an die Testamentserben aus, wobei dem Verein Kammermusik CHF 400'000 zufielen. Die Eigentumswohnung wurde von Frau Weiss in ihrer Funktion als Willensvollstreckerin für CHF 800'000 an Hans Weiler verkauft, der Anfang 2006 in die Wohnung einzog und im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen wurde.

### IV.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2006 eröffnete der zuständige Einzelrichter sodann auch den vom Notariat Hottingen-Zürich am 21. Mai 2006 eingereichten Erbvertrag vom 6. Juni 1986.

### V.

Der Verein Arie ist nicht im Handelsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz gemäss Statuten am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Gegenwärtig ist Olga Watschewa in Horgen Präsidentin.

### VI.

Die Stadt Zürich und der Verein Arie sind der Meinung, der Verein Kammermusik habe die CHF 400'000 zu Unrecht erhalten. Die Stiftung Pro Musica ist unschlüssig. Sie möchten sich von Ihnen beraten lassen.

\* \* \*

Sie dürfen davon ausgehen, dass die Form der fraglichen Testamente und des Erbvertrages eingehalten worden sind.

#### Frage 1:

- a) Welche Klage() kommt oder kommen realistisch(er)weise in Frage, um gegen den Verein Kammermusik vorzugehen?
- b) Formulieren Sie die Rechtsbegehren und begründen Sie diese.

c) Erstellen Sie ein Schreiben zu Händen Ihrer Klientschaft (Stiftung Pro Musica), in dem Sie sich mit den zu erwartenden Gegenargumenten der Beklagten auseinandersetzen und nehmen Sie eine Chancenbeurteilung vor.

d) Welche(s) Gericht(e) ist (sind) örtlich und sachlich zuständig?

e) Welche Rechtsmittel stehen der unterliegenden Partei(en) zu?

#### Frage 2:

Wer ist aktivlegitimiert oder muss die Stiftung Pro Musica zwingend auf der Kläger- oder Beklagenseite am Verfahren teilnehmen?

#### Frage 3:

Die Kläger sind der Ansicht, die Willensvollstreckerin habe ihre Pflichten verletzt und weder dem Verein Kammermusik Geld auszahlen noch die Eigentumswohnung verkaufen und ein Honorar beziehen dürfen.

a) Wie und wo ist sie von den Klägern einzuklagen?

b) Wie hätten die Stadt Zürich, der Verein Arie und die Stiftung Pro Musica den Verkauf der Eigentumswohnung vorläufig verhindern können?

#### Frage 4:

a) Nach Eingang der Klage, wechselt die Präsidentin des Vereins Arie. Neu wird Max Schmassmann aus St. Gallen Präsident. Spielt dies für den laufenden Prozess eine Rolle?

b) Wäre dies gleich oder anders, wenn der Verein Kammermusik seinen Sitz nach St. Gallen verlegt hätte?

\* \* \*

Gesetzestexte: ZGB/OR (Schulthess-Ausgabe), GVG, ZPO, BGG mit zugehöriger VO

Die Aufgabe darf nicht abgeschrieben werden; der Text ist der Arbeit wieder beizulegen.

20/03

## Schriftliche Anwaltsprüfung

### Sachverhalt

1.

Peter Müller, wohnhaft in Zürich, und die Meier Bau AG mit Sitz in Baden schlossen sich im Jahr 2003 zu einer einfachen Gesellschaft zusammen mit dem Zweck, das Grundstück Kat.Nr. 999 an der Schlosstrasse in Elgg (Bezirk Winterthur) zu kaufen, zu überbauen und zu verkaufen. In der Folge erwarben sie das erwähnte Grundstück und holten bei der Gemeinde Elgg eine Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen ein. Müller und die Meier Bau AG begründeten hierauf Stockwerkeigentum (fünf Stockwerksanteile mit Wertquoten von je 200/1000) und erstellten das bewilligte Mehrfamilienhaus. Vor und während der Bauzeit veräusserten sie mit öffentlich beurkundeten und beim jeweiligen Wohnungsbezug vollzogenen (Grundbucheintrag) Kaufverträgen die schlüsselfertigen Wohnungen je zum Festpreis von Fr. 650'000.-- an die fünf verschiedene Käufer A(begg), B(alzli), C(rom), D(ilger) und E(gli). Egli ist zugleich der Schwiegersohn von Meier, Inhaber des Baugeschäftes Meier Bau AG.

In den einzelnen Kaufverträgen leistete die Verkäuferschaft für das Gebäude Garantie gemäss den Art. 169 ff. SIA-Norm 118, "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten". Die Wohnungen wurden zwischen dem 10. und dem 20. Oktober 2005 von den einzelnen Käufern bezogen. Nach Bezug führten die Stockwerkeigentümer eine erste Stockwerkeigentümerversammlung durch und wählten die Keller Treuhand AG als Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft.

2.

Im Laufe des Jahres 2006 zeigten sich an der Südfassade äusserst unschöne Verfärbungen der Fassadenfarbe und Hohlstellen, offenbar darauf zurückzuführen, dass der Verputz von der Gipserfirma auf zu feuchtem Mauerwerk appliziert worden war. Die Stockwerkeigentümer Abegg und Balzli verlangten mit gemeinsamem

Schreiben vom 20. August 2006 von der Verkäuferschaft die Sanierung der Südfassade bis spätestens Ende Jahr. Meier und die Müller Bau AG reagierten hierauf überhaupt nicht. Im Januar 2007 schrieb der Verwalter "im Namen der Stockwerkeigentümergeinschaft" an Meier und die Müller Bau AG und verlangte die Sanierung der Südfassade bis spätestens 30. Juni 2007. Wiederum erfolgte keine Reaktion von Müller oder von der Meier Bau AG. Das an die Meier Bau AG gerichtete Schreiben kam mit der Vermerk der Post "An unbekannter Adresse verzogen" zurück.

3.

An einer Stockwerkeigentümersammlung vom 10. August 2007 berieten die Stockwerkeigentümer über das weitere Vorgehen. Die Verwaltung hatte zwischenzeitlich eine Offerte einer Baufirma eingeholt, welche die Sanierung der Fassade auf total Fr. 90'000.-- schätzte. Mit vier Stimmen gegen jene von Egli beschloss die Stockwerkeigentümersammlung bei Müller/ Meier Bau AG den Betrag von Fr. 90'000.-- als Minderwert des Werkes einzufordern. Egli gab zu Protokoll, er sei dagegen, dass gegen seinen Schwiegervater bzw. gegen dessen AG vorgegangen werde, und erklärte, er verweigere jede Zustimmung oder Mitarbeit zu diesem Beschluss. Die Stockwerkeigentümersammlung beauftragte an der Versammlung vom 10. August 2007 weiter den Verwalter, das "Notwendige vorzukehren".

4.

Der Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft sowie die vier Stockwerkeigentümer A - D, welche die Einforderung der Fr. 90'000.-- beschlossen, kommen heute zu Ihnen und wollen Ihnen die ganze Angelegenheit übergeben. Sie werden auch darüber orientiert, dass die Meier Bau AG wohl noch im Handelsregister figuriere, jedoch faktisch nicht mehr existiere, Meier selber unauffindbar sei und sich offenbar wegen einer laufenden Strafuntersuchung abgesetzt habe, wahrscheinlich nach Südamerika.



- I. Welche Schritte unternehmen Sie vor einer allfälligen Klageeinleitung und warum ?
- II. Es kommt zur Klageeinleitung. Welches Gericht ist zuständig. Sie stellen welche Anträge gegen und für wen ?
- III. Wie begründen Sie ihre Anträge.
- IV. Welche Rechtsmittel stehen der Klägerschaft zur Verfügung?

***Beilagen***

***ZGB/OR, GSIG, GVG, ZPO, BGG,***

***Auszug aus der SIA - Norm 118, Art. 165 - 180***

*Die Arbeit ist nicht abzuschreiben, jedoch mit der Prüfungsaufgabe zu retournieren.*

30.8.07FR

## SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

### Allgemeine Bemerkungen

Abgegebene Texte: OR/ZGB (Gauch), ZPO, GVG, SchKG, BGG, Gesetz 844 des Kts. Zürich (samt Verordnung).

Versuchen Sie, möglichst klare Begründungen zu geben, welche die getroffenen Subsumtionen nachvollziehbar aufzeigen.

Dazu braucht es keine langen Wiederholungen des Sachverhaltes und breite Rechtserörterungen, sondern die möglichst klare Darlegung, warum welcher Bestandteil des Sachverhaltes unter eine bestimmte Norm fällt oder nicht.

Versuchen Sie, die wesentlichen Punkte des Falles in den Vordergrund zu stellen. Konzentrieren Sie sich ganz generell auf Fragen, die sich vernünftigerweise stellen.

In formeller Hinsicht verwenden Sie bitte nicht die sog. "Querulantenschaltung", sondern den augenschonenden 1,5-Zeilenabstand.

Nun viel Glück!

**Der Fall**  
**(Namen frei erfunden)**

Die Bürohaus AG (BAG) schliesst am 1. Januar 2005 mit dem Kaufmann Hugo Schnell (Schnell) – beide in Zürich - im Wesentlichen folgenden Vertrag:

Schnell erhält das exklusive Vermietungsrecht für das Bürogebäude X [gehört BAG]. Der Richtmietpreis beträgt jährlich CHF 3,6 Mio. Die Provision beträgt 10% einer Jahresmiete. BAG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer alle Interessenten an Schnell zu verweisen. Die Werbespesen von CHF 100'000 trägt die BAG. Der Vertrag läuft bis 31. Dezember 2005

Schnell findet trotz Bemühungen (diverse Inserate, viele verschickte Dossiers und Gespräche) keinen Mieter.

Die von der BAG im Januar 2006 beauftragte TOP AG wendet sich an eine grosse Versicherungsgesellschaft, welche durch intensive Bemühungen gewonnen wird, die Büros per 1. April 2006 zu einer Jahresmiete von CHF 3,4 Mio. zu mieten. Die Versicherungsgesellschaft hatte Mitte 2005 Kontakte mit Schnell gehabt, welcher damals aber in einem Bericht an die BAG festhielt, die wüssten selber nicht, was sie wollten. Die Angelegenheit versandete damals. Schnell erfährt nun bald vom Abschluss des Mietvertrages. Für direkte Kontakte zwischen BAG und der Versicherungsgesellschaft während des Jahres 2005 hat Schnell keine Beweise.

Schnell klagt die BAG im Jahre 2006 vor Handelsgericht Zürich ein. Er verlangt CHF 340'000 nebst Zins. Die BAG beantragt in ihrer Klageantwort Abweisung der Klage. Die Parteien werden auf den 30. Juni 2006 zu einer Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung vorgeladen. Der Vorladung liegt ein Schreiben des zuständigen Richters bei, wonach die Parteien aufgefordert werden, sich an der Verhandlung zum Gesetz 844 des Kantons Zürich zu äussern (er legt einen Ausdruck [samt Verordnung] bei).

Schnell kommt zu Ihnen und will anwaltschaftlichen Beistand. Spätestens seit der Aufforderung des Richters werde ihm die Sache zu kompliziert. Er habe noch nie von diesem Gesetz gehört und deshalb auch um keine Bewilligung nachgesucht.

**Fragen:**

1. Zum **Materiellen (Gewichtung etwa 50%)**: Verfassen Sie für Schnell ein Exposé über die Chancen und Risiken seiner Klage.
2. Zum **Prozessualen (Gewichtung etwa 50%)**:
  - 2.1 Ihr Klient fragt, ob man dem Richter nicht Befangenheit vorwerfen müsse, indem dieser ein Gesetz „ausgegraben“ habe, auf welches sich keine Seite berufen habe. Was antworten Sie ihm?
  - 2.2 Variante: In der Vergleichsverhandlung schliessen die Parteien einen Vergleich, der protokolliert wird. Gemäss letzter Ziffer des Vergleiches tritt dieser in Kraft, sofern ihn nicht eine Partei durch schriftliche Eingabe an das Gericht bis spätestens 21. Juli 2006 (Poststempel) widerruft. Am 15. Juli 2006 ruft Sie ihr Klient an und sagt, er sei sich noch unsicher, ob er widerrufen wolle. Er gehe jetzt bis Mitte August in die Ferien. Was unternehmen Sie?
  - 2.3 Variante: Nach gescheiterter Vergleichsverhandlung sagt Ihnen Schnell, er habe zwar keine Beweise für einen direkten Kontakt zwischen der BAG und der Versicherungsgesellschaft in der zweiten Jahreshälfte 2005. Der schnelle Abschluss im Jahre 2006 lasse ihn aber stutzen. Er fragt, ob man vor Gericht (konkret mit der Replik) nicht einfach mal die Behauptung aufstellen könne, dass zwischen den von ihm seinerzeit kontaktierten Leuten der Versicherungsgesellschaft und den massgeblichen Leuten der BAG in der zweiten Jahreshälfte 2005 Gespräche über die Vermietung stattgefunden hätten. Was raten Sie?
  - 2.4 Variante: Nehmen wir an, der Vergleich kam zustande. Die Parteien hatten Teilung der Gerichtskosten vereinbart und hatten gegenseitig auf Prozessentschädigung verzichtet. Der Handelsgerichtspräsident erlässt eine Abschreibungsverfügung. Sie erachten die Gerichtsgebühr als zu hoch. Welche rechtlichen Schritte fallen – auf kantonaler Ebene – in Betracht?

2.5 Variante: Der Prozess geht strittig weiter. Ein Ende ist nicht absehbar. Ihr Klient kommt zu Ihnen und berichtet, er habe von einem ehemaligen Angestellten der BAG gehört, diese pfeife langsam aus dem letzten Loch, es sei ernsthaft damit zu rechnen, dass die BAG in den nächsten Monaten in Konkurs fallen werde. Das würde der Angestellte auch schriftlich oder als Zeuge bestätigen. Sie werden gefragt, ob man die BAG im Prozess nicht zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung anhalten könne. Was antworten Sie?

2.6 Variante: Der Prozess geht strittig weiter. Noch vor Einreichung der Replik wird über die BAG der Konkurs eröffnet. Skizzieren Sie Ihrem Klienten, wie es nun weiter geht bzw. wie es weiter gehen könnte (ohne allfällige Rechtsmittel).

2.7 Variante: Der Prozess geht strittig weiter. Sie müssen von Ihrem Klienten einen weiteren Vorschuss (für die Replik) verlangen. Er erklärt, den könne er noch knapp zahlen, danach sehe es mit seiner Liquidität sehr schlecht aus, zumal er vom kantonalen Steueramt schon eine Mahnung zur Bezahlung der letztjährigen Steuern bekommen habe. Wie beraten Sie ihn? Was sagen Sie zu seinem Plan, wonach ein Geschäftsfreund bereit sei, ihm den Anspruch gegen die BAG für CHF 100'000 abzukaufen?

2.8 Variante: Das Gericht weist die Klage nach durchgeführtem Beweisverfahren ab. Sie kommen zum Schluss, die Abweisung beruhe auf einer falschen Beweislastverteilung. Das Gericht habe in einem wesentlichen Punkt dem Kläger zu Unrecht den Hauptbeweis auferlegt. Das Gericht sah den Gegenbeweis als geführt an. Raten Sie zur Anfechtung? Wenn ja, mit welchen Rügen?

30/05

Anwaltsprüfungskommission

### Schriftliche Anwaltsprüfung

*Es sind beide Teilaufgaben zu lösen und alle Fragen zu beantworten!*

*Ich werde zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr alle Kandidatinnen / Kandidaten kurz besuchen. Sollten Sie Fragen zum Sachverhalt haben, können Sie mir diese dann stellen.*

*Gesetze: ZGB (Ausgabe Gauch), OR (Ausgabe Gauch), SchKG, ZPO, GVG; BGG, Auszug Arbeitsgesetz (SR 822.11, S. 1-3, 6 u 8)*

#### Teilaufgabe A

*Grundsachverhalt:* Claudia Keller, whft. in Meilen, arbeitete seit 1. Juli 2000 als eine von zehn Vermögensberaterinnen in der Filiale in Winterthur der Bank Binder AG, Sitz Zürich.

Der aktuelle Monatslohn beträgt CHF 10'000.- brutto, bzw. CHF 9'000.- netto. Ein 13. Monatslohn ist nicht vereinbart.

In den vergangenen Jahren wurden Claudia Keller die folgenden Bonuszahlungen ausgerichtet: Frühling 2005 für das Jahr 2004 CHF 25'000.-, Frühling 2006 für das Jahr 2005 CHF 20'000.-, Frühling 2007 für das Jahr 2006 CHF 30'000.-.

Der aktuelle, schriftliche Arbeitsvertrag enthält u.a. die folgenden Bestimmungen:

- a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Mehrarbeitszeit wird nicht entschädigt.
- b) Der Jahreslohn besteht aus einem Fixlohn, der in 12 Monatsraten ausbezahlt wird. Zusätzlich wird ein Bonus als variabler Lohnbestandteil ausbezahlt. Der Bonus kann auch Null betragen. Der Bonus wird nach dem Abschluss des Geschäftsjahres ausgerichtet. Für die Ermittlung des Bonus sind die Erreichung der persönlichen Ziele sowie der Unternehmenserfolg massgebend.

Fixlohn (brutto)	CHF 120'000.- / Jahr
Bonus (variabel)	CHF 20'000.-

- c) Nach abgelaufener Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 6 Monate.

Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende jeden Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Am Donnerstag, 28. Juni 2007 wurde Claudia Keller in das Büro ihres Vorgesetzten gebeten. Völlig unerwartet wurde ihr eröffnet, dass das Arbeitsverhältnis wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation der Bank Binder AG aufgelöst werde. Die Kündigung wurde mündlich ausgesprochen; das Arbeitsverhältnis ende am 31. Dezember 2007. Am Dienstag, 3. Juli 2007 wurde Claudia Keller per Post die schriftliche Kündigung auf den 31. Dezember 2007, unterzeichnet von ihrem Vorgesetzten, zugestellt. Sodann hat sie am Freitag, 3. August 2007 das Schreiben mit der Kündigung nochmals erhalten. Dieses Schreiben wurde seitens ihres Vorgesetzten und seitens des Filialleiters unterzeichnet.

Claudia Keller kommt heute am 17. September 2007 in Ihre Anwaltskanzlei und will sich von Ihnen beraten lassen. Sie erwähnt, dass in der Bank Binder AG alle Angestellten kollektivzeichnungsberechtigt seien. Sodann habe sie in den ersten sechs Monaten des Jahres 2007 insgesamt 200 Stunden über der Pflichtarbeitszeit gearbeitet. Die monatlichen Stundenrapporte habe ihr Vorgesetzter wohl unterzeichnet, er lehne aber eine Entschädigung dieser Stunden vollumfänglich ab.

**1. Analysieren Sie für Claudia Keller die Rechtslage und klären Sie Claudia Keller über ihre gesamten Ansprüche auf!**

*Annahme A:* Claudia Keller kommt erst Anfang März 2008 zu Ihnen. Sie erklärt, dass sie neben den normalen Lohnzahlungen Juli 2007 bis Dezember 2007 keine weiteren Zahlungen mehr erhalten habe. Sodann habe sie immer noch kein Arbeitszeugnis. Sie ersucht um Klageeinleitung beim zuständigen Gericht, da die aussergerichtlichen Gespräche nichts gebracht hätten.

**2. Formulieren Sie die Rechtsbegehren für die einzureichende Klage und erläutern Sie die Rechtsbegehren kurz (Sie müssen die Ansprüche, welche Sie bei Frage 1 geprüft haben nicht nochmals erklären)!**

*Annahme B:* Claudia Keller kommt erst Anfang März 2008 zu Ihnen. Sie legt Ihnen die folgende Vereinbarung vor:

Aufhebungsvereinbarung

zwischen

Bank Binder AG und Claudia Keller

1. Nachdem die Bank Binder AG der Arbeitnehmerin Claudia Keller im Juni 2007 gekündigt hat, stellen die Vertragsparteien fest, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2007 endet.
2. Claudia Keller wird für die Zeit ab 15. Dezember 2007 von jeglicher Arbeit freigestellt.
3. Claudia Keller wird neben dem Lohn für den Monat Dezember 2007 noch ein Bonus 2007 von CHF 20'000.- (brutto) ausgerichtet.
4. Claudia Keller verzichtet auf die 10 offenen Ferientage 2007 und die 200 Mehrarbeitsstunden.
5. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auseinandergesetzt.
6. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich in Zürich auszutragen.

Winterthur, 12. Dezember 2007

sign. A Bank Binder AG / sign. B Bank Binder AG / sign. Claudia Keller

Claudia Keller erklärt Ihnen, dass die vereinbarten Zahlungen (Lohn Dezember 2007 und Bonus 2007) bezahlt worden seien, dass sie aber der Meinung sei, die Vereinbarung sei für sie nicht gut gewesen. Sie sei vom 24.12.2007 – 31.12.2007 mit einer Magenvergiftung im Spital gewesen. Sodann habe Ihr Frauenarzt vor 10 Tagen festgestellt, dass sie im vierten Monat schwanger sei.

**3. Ist die Vereinbarung für Claudia Keller verbindlich und welche offenen Ansprüche hat Claudia Keller?**

**4. Welches Gericht ist örtlich und sachlich für ein Verfahren über die Vereinbarung und offene Ansprüchen von Claudia Keller zuständig?**



Annahme C: Claudia Keller kommt erst Anfang März 2008 zu Ihnen. Sie habe gegen die Bank Binder AG am zuständigen Gericht eine Klage eingereicht. Nach der Hauptverhandlung habe sie mit der ehemaligen Arbeitgeberin ohne Mitwirkung des Gerichtes eine Vereinbarung abgeschlossen. Vor 14 Tagen habe sie den folgenden Entscheid des zuständigen Gerichtes zugestellt bekommen:

Beschluss vom 20. Februar 2008

in Sachen Claudia Keller gegen Bank Binder AG

Rechtsbegehren: ...

Das Gericht zieht in Betracht: Nach durchgeführter Hauptverhandlung einigten sich die Parteien aussergerichtlich in folgendem Vergleich:

1. Nachdem die Bank Binder AG der Arbeitnehmerin Claudia Keller im Juni 2007 gekündigt hat, stellen die Vertragsparteien fest, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2007 endete.
2. Claudia Keller wird noch ein Bonus 2007 von CHF 20'000.- (brutto) ausgerichtet.
3. Claudia Keller verzichtet auf die 10 offenen Ferientage 2007 und die 200 Mehrarbeitsstunden.
4. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auseinandergesetzt.
5. Die Parteien übernehmen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigung.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Der Vergleich der Parteien wird vorgemerkt und der Prozess als dadurch erledigt beschrieben.
2. Die Kosten bestehend in CHF 500.- Gerichtsgebühr und CHF 125.- Schreib- / Vorladungskosten werden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt.
3. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien auf Prozessentschädigung verzichten.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Empfangsschein.
5. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich und im Doppel unter Beilage dieser Ausfertigung bei der I. Zivilkammer des Obergerichts des

Kantons Zürich eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Claudia Keller erklärt Ihnen, dass die vereinbarte Zahlungen (Bonus 2007) bezahlt worden seien, dass sie aber der Meinung sei, die Vereinbarung sei für sie nicht gut gewesen. Sodann habe Ihr Frauenarzt vor 10 Tagen festgestellt, dass sie im vierten Monat schwanger sei. Sie wolle etwas unternehmen.

**5. Zu welchem Vorgehen raten Sie Claudia Keller? Sind Fristen einzuhalten?**

**Teilaufgabe B**

*Grundsachverhalt:* Rita Zürcher, Primarlehrerin, wohnt in Bülach, und Peter Berner, Vermögensberater Sparkasse Dielsdorf, wohnt in Dielsdorf, leben seit 01.01.2006 getrennt. Rita Zürcher und Peter Berner haben vier Kinder: Joel, geb. 20.12.1987, Patrick, geb. 01.03.1989, Andreas, geb. 05.04.1990, und Béatrice, geb. 04.04.1997. Am 01.02.2007 hat Rita Zürcher beim Bezirksgericht Dielsdorf ein Eheschutzbegehren gestellt. Rita Zürcher beantragte in der Eingabe, welche sie selbst formuliert hat, unter anderem, die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen für die bei ihr wohnenden vier Kinder von je CHF 900.- plus Kinderzulagen für die Zeit ab 01.01.2006. Rita Zürcher kommt heute zu Ihnen; sie möchte von Ihnen vertreten werden. In einer Woche (am 23.09.2007) findet vor dem zuständigen Richter am Bezirksgericht Dielsdorf die Eheschutzverhandlung statt. Die Verhandlung kann nicht mehr verschoben werden. Peter Berner wird nicht in eine Vereinbarung über Kinderunterhaltsbeiträge einwilligen. Er will, dass der Eheschutzrichter über die Kinderunterhaltsbeiträge entscheidet.

**6. Obsiegt Rita Zürcher in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für die vier Kinder ganz oder teilweise, sofern die beantragten Unterhaltsbeiträge aufgrund der anwendbaren Kriterien angemessen wären?**

**7. Kann Rita Zürcher noch etwas unternehmen um die Erfolgsaussichten zu erhöhen?**

**8. Welche Rechtsmittel (Kanton und Bund) stehen Rita Zürcher zur Verfügung, sofern der Eheschutzrichter am Bezirksgericht Dielsdorf keine Unterhaltsbeiträge zuspricht?**

*Annahme A:* Es werden monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von je CHF 900.- plus Kinderzulagen zugesprochen. Peter Berner leistete die Unterhaltsbeiträge bis Ende Dezember 2007 pünktlich. Die Unterhaltsbeiträge für den Monat Januar 2008 blieben offen. Rita Zürcher musste Peter Berner betreiben, dieser erhob Rechtsvorschlag. Nach einem Rechtsöffnungsverfahren kam es zu einer Lohnpfändung. Für die Unterhaltsbeiträge des Monats Februar 2008 mussten die gleichen Verfahren durchgeführt werden. Sodann hat Peter Berner in einem Schreiben an Rita Zürcher festgehalten, dass er nicht gedenke, die seitens des Eheschutzrichters zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Rita Zürcher kommt Mitte März 2008 zu Ihnen. Sie fragt wieder um Rat. Sie will wissen, ob es eine Möglichkeit (nicht Strafrecht) gäbe, damit nicht jeden Monat ein vollständiges Betreibungsverfahren durchgeführt werden müsse.

**9. Was für ein Verfahren leiten Sie ein?**

**10. Welche Richterin / welcher Richter, welches Gericht ist örtlich und sachlich für das Verfahren zuständig?**

**11. Wie lautet das / die Rechtsbegehren, welche(s) Sie stellen? (Es ist keine Begründung zu formulieren!)**

20/06

## Schriftliche Anwaltsprüfung

### A.

Mit Verfügung vom 20. September 2006 änderte der Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen die Eheschutzverfügung vom 10. Mai 2004 ab und verpflichtete den Ehemann Peter Brunner neu mit Wirkung ab März 2006 – Eingang des Abänderungsbegehrens - zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 4'500.-- an die Ehefrau Marianne. Am 10. Mai 2006 war Ehemann Peter mit einer Klage nach Art. 114 ZGB an den Friedensrichter gelangt und reichte nach gescheiterter Sühnverhandlung die Weisung am 2. Juni 2006 an das Bezirksgericht weiter. Gegen den Entscheid vom 20. September 2006 legte Ehemann Peter ein Rechtsmittel ein und verlangte im Hauptantrag die Aufhebung der Verfügung des Eheschutzrichters, da dieser gar nicht mehr sachlich zuständig sei, und ersuchte im Eventualantrag um „angemessene Reduktion“ der Unterhaltsbeiträge.

### Fragen A:

- 1. Wer war Rechtsmittelinstanz und welches Rechtsmittel stand zur Verfügung?**
- 2. Was ist von diesen Anträgen zu halten?**

Die Rechtsmittelinstanz entschied am 10. Februar 2007. Sie verwarf den Hauptantrag, setzte aber die Unterhaltsbeiträge mit Wirkung ab März 2006 herab auf Fr. 2'000.--.

### Weitere Fragen A:

- 3. Welches/welche Rechtsmittel stand/en dem Ehemann Peter, der nach wie vor die sachliche Zuständigkeit des Eheschutzrichters bzw. nun der Eheschutz-Rechtsmittelinstanz bestreitet und eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf Fr. 500.--/Mt anstrebt, gegen den Entscheid vom 10. Februar 2007 zur Verfügung?**
- 4. Hat die Rechtsmittelinstanz am 10. Februar 2007 Peters Hauptantrag zu Recht verworfen oder nicht?**

## **B.**

Im Scheidungsverfahren hat Ehefrau Marianne schliesslich der Scheidungsklage von Peter zugestimmt, und die Parteien haben sich überdies über die Aufteilung der Austrittsleistungen nach Art. 122 ZGB geeinigt. Strittig ist der nacheheliche Unterhalt und das Güterrecht.

### **Frage B:**

**Könnte nun, da sich die Parteien im Scheidungspunkt einig sind, die Scheidung mit einem Teilentscheid ausgesprochen werden?**

## **C.**

Diverse Punkte im Güterrecht sind strittig. Die Parteien leben unter dem ordentlichen Güterstand.

Ehemann Peter hat im Jahre 1995 (drei Jahre nach der Eheschliessung) von seinen Eltern laut „Vertrag auf Eigentumsübertragung/Erbbvorbezug“ eine Liegenschaft (ein kleines Haus mit zwei Wohnungen, die beide stets und auch heute noch fremdvermietet waren und sind) übernommen. Der damalige Verkehrswert betrug Fr. 1,2 Mio. Als Gegenleistung übernahm er die Grundpfandschuld von Fr. 400'000.— (im ersten Rang pfandgesichert, nicht amortisiert; Zinsen stets aus dem Einkommen Peters bezahlt), und er verpflichtete sich, seinen Eltern eine monatliche Rente von Fr. 3'500.— zu bezahlen, zahlbar bis zum Tod des Zweitversterbenden. Der kapitalisierte Wert dieser Rente wurde mit Fr. 450'000.— errechnet. Diese Werte sind unbestritten. Diese Rente wurde seit Juni 1995 fortlaufend (und auch heute noch) bezahlt, und zwar aus den Mieterträgen der übertragenen Liegenschaft. Die Eltern von Peter haben analoge Übertragungen je einer Liegenschaft mit ihren beiden weiteren Kindern Hans und Elisabeth abgeschlossen, so dass ihnen laufend eine monatliche Rente von insgesamt Fr. 10'500.— ausbezahlt wurde und wird. Die beiden massgebenden Verträge liegen im Auszug bei.

### **Fragen C:**

**1. Wie ist diese Liegenschaft (inkl Hypothek und Rentenverpflichtung) güterrechtlich zu behandeln?**

**2. Stehen der Ehefrau Marianne aus dieser „Hausgeschichte“ irgendwelche Beteiligungen/Ansprüche zu?**

### **3. Wie würden Sie allenfalls als Vertreter der Ehefrau argumentieren und rechnen?**

(Falls Sie konkrete Rechenoperationen mit Bezug auf die Rentenverpflichtung vornehmen, nehmen sie die Nominalwerte ohne irgendwelche Kapitalisierungssätze!

Ein weiteres Problem, welches sich allenfalls auf den Bestand des ehelichen Vermögens auswirken könnte:

Einer der Mieter der beiden vorerwähnten Wohnungen hatte im Badezimmer eine Dusche einbauen und einige weitere Änderungen (neuer Waschtisch und Closo-mat) vornehmen lassen und den Sanitärinstallateur, den Maler und den Schreiner selbst beigezogen. Der Mieter zahlte dann nicht, weshalb alle drei Unternehmer die Eintragung eines provisorisches Bauhandwerkerpfandrechts für eine Pfandsumme von insgesamt Fr. 32'000.—erwirkten, obwohl Peter im Verfahren seine Passivlegitimation bestritten hatte mit der Begründung, er habe mit der Bestellung dieser Leistungen nichts zu tun und sei vom Mieter auch nicht angefragt worden, was unbestritten ist. Die Handwerker hätten nicht einfach wirken dürfen, sondern sich vergewissern müssen, dass eine schriftliche Einwilligung vorliege. Das hätten sie nicht getan – was ebenfalls unbestritten ist. Dummerweise ist der Mieter zwischenzeitlich verstorben, und sein Nachlass ist mutmasslich überschuldet.

Peters Anwalt hatte gegen das die provisorische Eintragung bewilligende Verdikt kein Rechtsmittel eingelegt und Peter damit beruhigt, das schade nichts, er werde alle Einwendungen – auch die Frage der Legitimation – im Verfahren betreffend definitive Eintragung erneut vorbringen können.

#### **Weitere Fragen C:**

**4. Ist die Ansicht richtig, dass die Unterlassung der Anfechtung der provisorischen Eintragung letztlich nichts schadet?**

**5. Wie ist die materielle Rechtslage zu beurteilen?**

#### **D.**

Zeitsprung: Das Obergericht hat das Berufungsurteil erlassen. Beide Parteien sind nur beschränkt zufrieden und überlegen sich, mit welchem/n Rechtsmitteln sie ihre Unzufriedenheit geltend machen könnten.

**Fragen D:**

**1. Peter beklagt, das Obergericht sei bei der güterrechtlichen Abrechnung von einem falschen Wert der von den Eltern übernommenen Liegenschaft ausgegangen. Rechtsmittel?**

**2. Marianne beklagt, das Obergericht habe zu Unrecht erwogen, es wäre ihr schon seit einem Jahr zumutbar gewesen, eine zumindest 50%-ige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und habe ihr bei der Bemessung der von Peter zu zahlenden Unterhaltsbeiträge zu Unrecht und „einfach so aus dem hohlen Bauch heraus“ rückwirkend ab Juli 2006 ein Einkommen von Fr. 1'500.— angerechnet – das sie effektiv gar nicht erzielt habe. Rechtsmittel?**

-----

**Bearbeitungshinweis zu den Rechtsmittelfragen:**

Hier wollen Sie sich nicht in epischer Breite über unwesentliche Formalia verbreiten [wie z.B. Amtssprache, Gang des Rechtsmittelverfahrens, denkbare Fristerstreckungen], sondern sich auf das Wesentliche beschränken: Legitimation, Bezeichnung des Rechtsmittels und Rechtsmittelinstanz, Rügethemen

**Gesetzestexte:** ZGB/OR (Ausgabe Gauch, 46. Auflage, darin auch das GestG), Prozessgesetze und (für alle Fälle) SchKG

**Beilage:** Auszug aus Vertrag betr. Grundstück und Rentenvertrag

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber Ihrer Lösung beizulegen.

Öffentliche Beurkundung

## **Vertrag auf Eigentumsübertragung/Erbvorbezug**

Hans Brunner, geb. 1923,...

tritt hiermit als Erbvorbezug ab an seinen Sohn:

Peter Brunner, geb. 1955,..

folgendes Grundstück:

(es folgt die Bezeichnung mit Anmerkungen und Dienstbarkeiten sowie Grundpfandrecht)

Gegenleistungen:

1. Peter Brunner übernimmt die folgende Schuld zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung:

Fr. 400'000.— Kapital laut Namensschuldbrief,... zugunsten der Zürcher Kantonalbank...., lastend auf I. Pfandstelle.

2. Peter Brunner verpflichtet sich als Solidarschuldner zusammen mit seinen Geschwistern, den Lebensunterhalt der Eltern Hans und Maria Brunner-Menzi durch Auszahlung einer monatlichen Rente gemäss beiliegendem Rentenvertrag sicherzustellen.

(keine weiteren Gegenleistungen)

.....

## **Rentenvertrag**

1. Im folgenden verpflichten sich Hans Brunner, Elisabeth Meier-Brunner und Peter Brunner als Söhne und Tochter von Hans und Maria Brunner-Menzi als Solidarschuldner im Sinne einer Gegenleistung für die Abtretung von Liegenschaften ihren Eltern auf Lebenszeit des Zweitversterbenden eine monatliche Rente auszusahlen mit Beginn ab Eigentumsantritt.

2. Die Rente beträgt gesamthaft Fr 10'500.--. Jedes Kind hat also einen Betrag von Fr. 3'500.—zu bezahlen.

.....



20/07

## SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

### TEIL I

#### Sachverhalt:

1. Die seit Jahren in Küsnacht (Bezirk Meilen) wohnhaft gewesene österreichische Staatsangehörige Frieda X. (nachfolgend „Frieda“) starb am 20. September 2007 89-jährig an ihrem Wohnort. Frieda war seit vielen Jahren geschieden und hatte keine Nachkommen. Sie hinterliess jedoch zwei in Österreich wohnende Schwestern, nämlich Frau A und Frau B, wobei Frau B eine Tochter hat, nämlich Frau T, letztere wohnhaft in Innsbruck, Österreich.
2. In den letzten ca. drei Jahren bemühte sich auffällig intensiv eine Frau Gertrud Meier (nachfolgend „Frau Meier“), ebenfalls wohnhaft in Küsnacht, um Frieda. Wie von Wohnungsnachbarn zu vernehmen ist, hat Frau Meier Frieda praktisch von allen ihren Nachbarn abgeschirmt und alles daran gesetzt, dass die alternde Frieda kaum mehr Kontakt mit ihren Nachbarn hatte.
3. Nach dem Tod von Frieda wurden, soweit vorliegend relevant, folgende Dokumente gefunden:
  - 3.1 Ein von Anfang bis Ende von Hand geschriebenes, mit Ortsangabe versehenes, datiertes und unterzeichnetes handschriftliches Testament vom 15. Januar 2005 (Beilage 1)
  - 3.2 Wie aus Beilage 1 ersichtlich ist, hat die Erblasserin zu einem späteren Zeitpunkt auf diesem Testament, auf Seite 1 ganz unten, handschriftlich beigefügt „siehe auch Rückseite“ und alsdann auf der Rückseite von Hand den Text geschrieben: „Meine beiden Schwestern schliesse ich von Erbensprüchen aus, da sie sich in letzter Zeit überhaupt nicht mehr um mich gekümmert haben.“ (Rückseite von Beilage 1).
  - 3.3 Eine von Frieda ebenfalls am 15. Januar 2005 unterzeichnete Generalvollmacht zugunsten von Frau Meier.

- 3.4 Ein von Anfang bis Ende von Hand geschriebenes, mit Ortsangabe versehenes, datiertes und unterzeichnetes handschriftliches Testament vom 10. Juni 2007 (Beilage 2).
4. Nach dem Tode von Frieda fand man im Safe in ihrem Wohnzimmer, aber auch im Schlafzimmer sowie in einem Safe bei der CS in Küsnacht wertvollen Schmuck wie Ringe, Halsketten, Armbänder, Colliers und Ohrringe. Im Safe bei der CS in Küsnacht lag auch Bargeld im Betrag von CHF 120'000.-. Des Weiteren wurden im Safe von Frieda bei der UBS-Küsnacht wertvolle Kunstwerke gefunden. Das Konto von Frieda bei der UBS-Küsnacht wies einen Aktivsaldo von ca. CHF 250'000 auf und auf dem ebenfalls auf dem Namen von Frieda lautenden Depot bei der UBS in Küsnacht befanden sich erstklassige Wertpapiere im Gesamtwert von ca. CHF 400'000.-.

**Fragen zu Teil I:**

5. Sie werden heute von Frau T aus Innsbruck besucht. Sie will von Ihnen wissen:
- Was hat mit den Testamenten gemäss Beilage 1 und 2 zu geschehen?
  - Was gilt nun, bzw. ist nun das Testament gemäss Beilage 1 inkl. Rückseite oder dasjenige gemäss Beilage 2 oder sind beide Testamente gleichzeitig gültig?
  - Welche Rechtsstellung hat Frau T, bzw. Frau Meier, bzw. Friedas Schwestern, Frau A und Frau B, im Nachlass von Frieda?
  - Bestehen für Frau T, die die wirtschaftlichen Verhältnisse von Frieda nicht kennt, irgendwelche Risiken und wie könnten diese gegebenenfalls vermieden werden?
  - Was könnte Frau T allenfalls unter den gegebenen Umständen „gegen Frau Meier“ unternehmen, und was würden Sie Frau T empfehlen?

## TEIL II

### Sachverhalt:

Zusätzlich zum Sachverhalt von Teil I hat sich noch folgendes ergeben:

6. In den letzten 20 Jahren hatte Frieda eine freundschaftliche Beziehung zu einem sehr wohlhabenden, jedoch bereits vor zwei Jahren verstorbenen Herrn Müller, welcher seinen letzten Wohnsitz ebenfalls in Küsnacht hatte.
7. Im Bestreben, Frieda ein wirtschaftlich unbeschwertes Alter zu sichern, gewährte dieser Herr Müller Frieda gemäss schriftlichem Darlehensvertrag vom 1. Juni 1995 ein „unverzinsliches lebenslangliches Darlehen“ gemäss Beilage 3.
8. Das Darlehen über CHF 2 Mio. wurde nach Unterzeichnung von Beilage 3 auf ein auf den Namen von Frieda lautendes Konto bei der Y Bank in Zürich einbezahlt. In der Folge riet Herr Müller unter Hinweis auf Ziff. 3 des Darlehensvertrages (Beilage 3) Frieda, die CHF 2 Mio. in festverzinsliche amerikanische Titel und damit auch in USD anzulegen, was die in finanziellen Fragen unerfahrene Frieda tat.
9. Bei Friedas Tod waren dieselben Titel nach wie vor bei der Y Bank (dies zusätzlich zu den Aktiven gemäss Ziff. 4 vorstehend). Infolge Kursrückganges der damals angeschafften amerikanischen Titel aber auch wegen des gesunkenen Dollarkurses (im Juni 1995 USD 1 = CHF 1.55, beim Tode von Frieda noch CHF 1.18) haben diese Titel einen Wert von noch (umgerechnet) CHF 1,6 Mio.
10. Nun hat sich der (rechtsgültig ernannte) Willensvollstrecker im Nachlass des Herrn Müller gemeldet und verlangt ultimativ die Rückzahlung von CHF 2 Mio. zzgl. Zins zu 5% seit dem Todestag von Frieda.

### Fragen zu Teil II:

11. Zu Ihnen kommt wiederum Frau T und möchte folgendes wissen:
  - a) Falls der Betrag von CHF 2 Mio. zzgl. Zins zu 5% seit dem Todestag von Frieda eingeklagt wird, wer könnte/müsste als Kläger auftreten, welches Gericht bzw. allenfalls welche Gerichte wären zuständig, und wer wäre als beklagte Partei ins Recht zu fassen?
  - b) Würde es aus der Optik des Nachlasses Müller Sinn machen, ein Rechtsöffnungsverfahren anzustreben und wenn ja, wer müsste bei welchen Amtsstellen/Gerichten gegen wen und wie vorgehen? Welche Rechtsmittel stünden dem

Nachlass Müller/Willensvollstrecker zur Verfügung, falls das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen würde?

- c) Wie beurteilen Sie materiell die Erfolgchancen einer solchen Klage, bzw. welche Argumente sprechen für und welche Argumente sprechen gegen den Bestand einer Forderung im Umfang von CHF 2 Mio. zuzüglich Zins?

---

Gesetzestexte:

OR, ZGB (je Textausgabe Gauch); ZPO, SchKG und BGG

**Beilage 1**

Testament vom 15. Januar 2005 (alles handschriftlich)

Küsnacht, den 15. Januar 2005

Mein Testament

Hiermit verfüge ich wie folgt über mein Eigentum:

- Die Familie von Frau Gertrud Meier erhält das Geld von meinem Konto bei der UBS, Küsnacht.
- Ferner erhält Frau Gertrud Meier meinen ganzen Goldschmuck sowie alle Ringe.
- Sodann bitte ich Frau Gertrud Meier, über meinen ganzen Hausrat, bestehend aus Bildern, Teppichen und einer Steinsammlung, nach ihrem Belieben zu verfahren.

Küsnacht, den 15. Januar 2005

sig. Frieda X.

„siehe auch Rückseite“:

Rückseite des Testaments vom 15. Januar 2005 lautet (alles handschriftlich) wie folgt:

„Meine beiden Schwestern schliesse ich von Erbansprüchen aus, da sie sich in letzter Zeit überhaupt nicht mehr um mich gekümmert haben.“

## Beilage 2

Testament vom 10. Juni 2007

(im Original alles in Handschrift)

Küsnacht, den 10. Juni 2007

Mein Testament

Meinen Schmuck, den ich am Körper trage, bekommt Frau Gertrud Meier.

Frau Meier bekommt auch den gesamten Inhalt meines Safes, der im Wohnzimmer steht; dasselbe gilt für mein Bankkonto und den Safe, welche bei der UBS in Küsnacht sind.

Sodann bekommt Frau Gertrud mein ganzes Meissen-Porzellan sowie meine Natursteinsammlung. Alles andere, Möbel und anderen Hausrat, soll sie sich mit meiner Nichte T teilen.

Küsnacht, den 10. Juni 2007

sig. Frieda X

**Beilage 3: Darlehensvertrag**

**Darlehensvereinbarung**

zwischen

Herr ... Müller, Küsnacht

und

Frau Frieda X, Küsnacht

1. Herr Müller gewährt Frau X ein persönliches Darlehen im Betrage von CHF 2 Mio.
2. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt spätestens innert 10 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf ein von Frau X bei der Y Bank zu eröffnendes Konto.
3. Das Darlehen dient dem Zweck der Vermögensanlage.
4. Das Darlehen ist unverzinslich.
5. Das Darlehen wird mit dem Hinschied von Frau X zur Rückzahlung fällig.

Küsnacht, den 1. Juni 1995

sig. Herr .... Müller

sig. Frau Frieda X



30/08

## Schriftliche Anwaltsprüfung

---

Die Eheleute Heinrich und Verena Ramseier, österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Horgen, sind Gesellschafter der Gourmet GmbH mit Sitz in Zürich. Heinrich ist Geschäftsführer und besitzt 90%, Verena 10% des Stammkapitals der Gourmet GmbH.

Die Gourmet GmbH betreibt das luxuriöse Feinschmeckerlokal "Arabesque" in der Zürcher Altstadt. Heinrich Ramseier ist im Besitz des zum Betrieb der Gastwirtschaft notwendigen Patents. Im Herbst 2006 hat sich Heinrich Ramseier entschieden, den Betrieb des "Arabesque" aufzugeben, weil er feststellte, dass die langen Arbeitszeiten und der zur "Betreuung" der Stammgäste notwendige Alkoholkonsum seiner Gesundheit schaden. Er schrieb daher den Betrieb - in anonymisierter Form - im Internet zum Verkauf aus.

Zum Betrieb des "Arabesque" hat die Gourmet GmbH verschiedene Verträge auf feste Dauer abgeschlossen, nämlich einen Bierlieferungsvertrag mit einer monatlichen Mindestbezugspflicht im Betrag von CHF 1'500.-, einen Überwachungsvertrag mit einer Sicherheitsfirma zum Preis von CHF 800.- pro Monat und einen Blumenlieferungsvertrag von CHF 1'000.- pro Monat. Alle Verträge wurden fest bis zum 30. Juni 2008 abgeschlossen. Die Gourmet GmbH beschäftigt sodann fünf Arbeitnehmer mit einer Lohnsumme von insgesamt CHF 20'000.- pro Monat brutto.

Das "Arabesque" ist eingemietet in einer Liegenschaft der Immo City AG, wobei der Mietvertrag auf Heinrich Ramseier lautet. Der Mietzins beträgt CHF 15'000.- pro Monat. Dieser hat mit der Gourmet GmbH einen Untermietvertrag zum selben Mietzins abgeschlossen. Die Mietverträge sind ebenfalls auf feste Dauer abgeschlossen und enden ohne Kündigung am 31. Januar 2008.

### **FRAGE 1:**

*In welcher Form kann das "Arabesque" verkauft werden? Welche (sinnvollen) Alternativen bestehen? Was wäre jeweils, summarisch, der notwendige Vertragsinhalt?*

Am 27. Dezember 2006 hat sich Norbert Luttgen (Wohnsitz in München) bei Heinrich Ramseier auf das Inserat gemeldet und am selben Tag im "Arabesque" gespiesen. Er zeigte sich begeistert vom Lokal und tat - nach ausgiebigem Konsum von Speis und Trank - kund, er wolle das "Arabesque" übernehmen. Heinrich Ramseier und Norbert Luttgen wurden sich über den Preis bald handelseinig. Norbert Luttgen verlangte, dass Heinrich Ramseier sofort alle Kontakte mit anderen Kaufinteressenten abbreche. Ramseier versprach dies, verlangte aber im Gegenzug die Unterzeichnung einer so genannten Absichtserklärung. Eine solche haben Heinrich und Verena Ramseier einerseits und Norbert Luttgen andererseits am 28. Dezember 2006 unterzeichnet (Beilage).

Am 5. Januar 2007 zahlte Norbert Luttgen CHF 50'000.- auf das Konto der Gourmet GmbH ein. Am 13. Februar 2007 informierte Heinrich Ramseier Norbert Luttgen, dass die Immo City AG einverstanden sei, mit Norbert Luttgen oder der Gourmet GmbH ab 1. April 2007 einen neuen Mietvertrag über fünf Jahre (mit einer Option auf weitere fünf Jahre) abzuschliessen. Er forderte Norbert Luttgen daher auf, den Restkaufpreis von CHF 350'000.- zu überweisen. Am 20. Februar 2007 trafen sich die Herren Ramseier und Luttgen bei der Immo City AG zur Unterzeichnung des Mietvertrages. Norbert Luttgen erklärte, er werde den Mietvertrag noch mit seiner Frau durchsehen und dann unterzeichnet per Post zurücksenden. Stattdessen erhielt Heinrich Ramseier am 22. Februar 2007 ein Einschreiben von Norbert Luttgen, worin dieser seinen Abstand vom Geschäft erklärte und die umgehende Rückzahlung der CHF 50'000.- verlangte. Anlässlich eines Telefonates vom 24. Februar 2007 verweigerte Heinrich Ramseier die Rückzahlung.

**FRAGE 2:**

*Wo und in welchem Verfahren kann Norbert Luttgen seinen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 50'000.- einklagen? Falls sich Norbert Luttgen zu einer Betreuung entscheidet und der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, wird er diesen in einem (summarischen) Rechtsöffnungsverfahren erfolgreich beseitigen können? Wie ist der Rechtsmittelweg gegen diesen Rechtsöffnungsentscheid?*

---

Nach Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 28. Dezember 2006 hat Heinrich Ramseier auf den 1. April 2007 eine Anstellung als Hotelfachlehrer angenommen. Ebenfalls am 28. Dezember 2006 hat er mit Wirkung per 1. April 2007 sein Wirtepatent aufgegeben. Nachdem Norbert Lutgen anlässlich des obgenannten Telefonates vom 24. Februar 2007 bestätigte, er würde das "Arabesque" auf gar keinen Fall übernehmen, hat Heinrich Ramseier sofort eine Vermittlungsagentur beauftragt, einen Käufer für das "Arabesque" zu finden. Die Agentur war erfolgreich und präsentierte einen Käufer, welcher das "Arabesque" per 1. Mai 2007 für CHF 400'000.- übernahm. Mangels eines Geschäftsführers mit Patent zur Führung einer Gastwirtschaft konnte das "Arabesque" im Monat April 2007 nicht betrieben werden. Heinrich Ramseier zahlte der Vermittlungsagentur eine Provision von CHF 15'000.-.

**FRAGE 3:**

*Welches sind Ihre wesentlichen Argumente als Vertreter der beklagten Partei gegen die ordentliche Klage auf Rückzahlung der CHF 50'000.-? Wie lautet Ihr Rechtsbegehren? Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen für Heinrich Ramseier?*

**FRAGE 4:**

*Wird das Gericht mutmasslich (entsprechende Behauptungen im Hauptverfahren vorausgesetzt) ein Beweisverfahren durchführen? Falls ja, was wird mutmasslich das wesentliche Beweisthema sein? Welcher Partei wird die Beweislast auferlegt?*

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, FusG, SchKG, IPRG, LugÜ, GestG, ZPO, GVG, BGG, Gastgewerbegesetz (LS 935.11)

## Beilage zur Anwaltsprüfung

# Absichtserklärung

## Parteien

**Verkäufer** Heinrich und Verena Ramseier, Gourmet GmbH, Bleicherweg 13,  
8001 Zürich

und

**Käufer** Norbert Luttgen, Alfred Maurer-Str. 334a, D-84032 München

## Präambel

**Verkäufer** sind Mieter und Betreiber des Gastwirtebetriebs "Arabesque". Sie möchten den Mietvertrag des "Arabesque" sowie dessen Inventar an einen neuen Betreiber übertragen respektive veräußern.

**Käufer** bekundet seit geraumer Zeit Interesse an der Übernahme des Mietvertrages sowie des Inventars des "Arabesque".

Beide Parteien betrachten die vom Verkäufer dem Käufer übergebene Dokumentation des "Arabesque" als Grundlagenpapier der Verhandlungen.

**Verkäufer**, folgend als **Verkäufer** bezeichnet, und **Käufer**, folgend als **Käufer** bezeichnet, stecken mit diesem Letter of Intent (Absichtserklärung) die Übernahmebedingungen ab, welche später für den definitiven Übernahmevertrag Grundlage bilden.

## Inhalt

### §1

Käufer bekundet sein Interesse an einer Übernahme des Mietvertrages des "Arabesque" und dessen Inventar. Zu diesem Zweck haben sich die Parteien heute getroffen und vereinbaren das Folgende:

**§7**

Sollte es Verkäufer nicht gelingen, die Mietvertragsübertragung an Käufer per 1. April 2007 zu erwirken, ist diese Vereinbarung hinfällig. Verkäufer muss in diesem Fall die 1. Rate von CHF 50'000.- ohne Zinsen unverzüglich an Käufer zurückerzahlen. Danach trennen sich die Parteien frei von jeglicher Verpflichtung. Es steht jedoch den Parteien frei, eine weitere Nachfrist zu verhandeln, sollte dies von Interesse sein.

**§8**

Beide Parteien wissen und akzeptieren, dass grundsätzlich für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Abmachung die Einwilligung des Hauseigentümers (ob Käufer als neuer Mieter akzeptiert wird und die daraus resultierende Mietvertragsübertragung zustande kommt) grundlegend und ausschlaggebend ist. Ansonsten tritt §7 in Kraft.

Zürich, 28. Dezember 2006

Die Parteien

Käufer

Verkäufer

          *sig. NL*            
Norbert Luttgen

          *sig. HR*            
Heinrich Ramseier

          *sig. VR*            
Verena Ramseier

30/09

## Schriftliche Anwaltsprüfung

Der in Kloten (Bezirk Bülach) wohnhafte Herbert Volkart ist seit 2003 im Handelsregister des Kt. Zürich als Inhaber der Einzelfirma "Immobilien H. Volkart" mit Sitz in Zürich an der Y-Strasse 17 eingetragen.

Am 1. September 1993 war der X-Bank AG mit Sitz in Bern in einer gegen Volkart gerichteten Betreuung auf Grundpfandverwertung ein Pfandausfallschein über den Betrag von CHF 8.6 Mio. ausgestellt worden. Auf dem Pfandausfallschein war der Schuldner als "unbekanntes Aufenthaltes im Ausland" vermerkt. Tatsächlich hatte sich Volkart kurz vor der Verwertung aus Luzern in Ausland abgemeldet. Er lebte bis Ende 1995 in Nizza/F und hernach in verschiedenen Ländern in Südamerika, zuletzt in Venezuela. Gemäss Auskunft des Bevölkerungsamtes der Stadt Zürich zog Volkart erst am 24. Juni 2005 aus Venezuela nach Zürich zu.

Die X-Bank setzte ihre Ausfallforderung zuzüglich Verzugszins am 16. Januar 2006 gegen Volkart in Betreuung, welcher Rechtsvorschlag erhob. Volkart erschien nicht zur Rechtsöffnungsverhandlung, und die Rechtsöffnungsrichterin erteilte der X-Bank AG provisorische Rechtsöffnung für den oben genannten Betrag nebst Zins, Kosten und Entschädigung.

Die Forderung der Bank geht zurück auf ein Bauprojekt, welches Volkart im Tessin verwirklichen wollte, und das sie mit grundpfandgesicherten Krediten finanzierte. Das Projekt scheiterte jedoch.

### Frage 1:

- a) Wo war Betreuung einzuleiten und welches war der Gerichtsstand für das Rechtsöffnungsbegehren?
  - b) Mit welcher Begründung wurde das Begehren gutgeheissen?
-

Volkart macht nun geltend, er habe die Gerichtsurkunde mit der Vorladung erst am Morgen des Tages vor dem (auf 16.00 Uhr angesetzten) Verhandlungstermin entgegennehmen können, weil er vorher in den Ferien geweilt habe. Ein von ihm unverzüglich vorab per Fax und gleichzeitig schriftlich der Post übergebenes Verschiebungsgesuch, welches er mit einer starken Erkältung und Fieber begründete, sei nicht beachtet worden, sondern man habe ohne ihn verhandelt und entschieden und das Verschiebungsgesuch auch im Rechtsöffnungsentscheid mit keinem Wort erwähnt.

Frage 2:

Können Sie gegen den Rechtsöffnungsentscheid Rechtsmittel ergreifen und mit welcher Begründung?

---

Frage 3

- a) Ist es ratsam, auch Aberkennungsklage zu erheben?
  - b) Welches Gericht ist für die Aberkennungsklage zuständig?
  - c) Welche Verfahrensvorschriften sind bei der Klageeinleitung zu beachten?
- 

Frage 4

- a) Muss Volkart im Aberkennungsprozess für die Gerichtskosten und die Prozessentschädigung Sicherheit leisten?
  - b) Welche Möglichkeiten hat Volkart, wenn ihm eine Kautionsauferlegung wird?
- 

In seiner Klageschrift erhebt Volkart die Verjährungseinrede. Er beruft sich darauf – und belegt dies urkundlich –, dass er schon seit 1. März 1997 wieder in der Schweiz angemeldet gewesen war, und zwar als Mieter bei seinem langjährigen

Treuhänder, Geschäftspartner und Freund Heinrich Zwicki in Brunnen/SZ. Zwar habe er sich per 1. Juli 2004 in Brunnen aus geschäftlichen Gründen wieder nach Venezuela abgemeldet gehabt, seinen Lebensmittelpunkt aber in Brunnen beibehalten. So habe er die Wohnung in Brunnen samt Hausrat bis zum Wegzug nach Zürich behalten, wo auch seine Freundin und heutige Ehefrau gelebt habe. Auch sei er zwei Mal für vier, bzw. für fünf Wochen wieder nach Brunnen zurückgekommen. Einen neuen Wohnsitz habe er daher in Venezuela, wo er hauptsächlich in Hotels oder möblierten Studios logiert habe, nicht begründet.

Weiter weist Volkart darauf hin, dass auch noch eine Sammlung seltener und teurer Oldtimer-Automobile sein Eigentum gewesen sei, welche während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit und bis ins Jahr 2005 bei der Garage Huber AG in Aarau eingestellt bzw. zum Verkauf ausgestellt gewesen sei. Diese Sammlung sei in einer Zeit aufgebaut worden, in welcher er (Volkart) als Makler und Generalunternehmer sehr viel Geld verdient gehabt habe. Auf diese Automobile hätte die X-Bank jederzeit Arrest legen lassen können. Wenn sie dies nicht getan habe, so sei dies unverständlich, da die X-Bank aus den Kreditakten gewusst habe, dass Zwicki sein Treuhänder und Geschäftspartner gewesen sei. Man hätte nur Zwicki fragen und auf diesem Wege von der in Aarau gelegenen Autosammlung erfahren können. Mittlerweile seien alle Autos verkauft, das Geld habe er für seinen Lebensunterhalt verbraucht.

Mit ihrer Klageantwort bestreitet die Bank, dass Volkart schon seit 1997 wieder Wohnsitz in der Schweiz gehabt habe. Bezüglich der Automobile macht sie geltend, von solchen Vermögenswerten weder etwas gewusst zu haben noch etwas davon habe wissen können. Sie habe sich bei Zwicki nicht nach Vermögenswerten Volkart's erkundigen müssen, zumal dies ohnehin vergebene Mühe gewesen wäre, da Zwicki mit Sicherheit keine Auskünfte erteilt hätte.

#### Frage 5

Wie beurteilen Sie die Rechtslage aufgrund dieser Vorbringen?



---

Die Aberkennungsklage wird zum Erstaunen beider Parteien gutgeheissen mit der Begründung, die X. Bank AG hätte den Kläger während der ganzen Zeit seiner Auslandabwesenheit auch am Gerichtsstand des Erfüllungsortes einklagen können. Die Forderung sei daher verjährt.

Frage 6

- a) Wie beurteilen Sie dieses Argument?
- b) Wie geht die X-Bank AG gegen diesen Entscheid vor?

Gesetzestexte: BV / OR/ZGB / IPRG / LugÜ / SchKG / GestG / BGG / GVG / ZPO

20/10

## Schriftliche Anwaltsprüfung

1. Dr. phil. Egon Gut („EG“) starb am 19. Dezember 2004 in seinem 89. Altersjahr. Er war Zeit seines Lebens ledig und kinderlos geblieben. Er lebte während Jahrzehnten bis zu seinem Tod an der Gemeindestrasse 10 in 8142 Uitikon (Bezirk Dietikon).

EG hatte eine Dissertation mit dem Titel „*Der Einfluss der englischen Literatur auf die Entwicklung der deutschen Sprache im 19. Jahrhundert*“ verfasst und seine Studien im Jahre 1951 abgeschlossen. Er war Professor am Realgymnasium Rämibühl in Zürich gewesen, wo er von 1962 bis 1978 Englisch und Geschichte unterrichtet hatte.

Bei seinem Tod hinterliess EG 14 Nichten und Neffen als gesetzliche Erben. Mit den meisten von ihnen hatte er während der letzten 40 Jahre keinen Kontakt mehr gehabt.

- 2.1. Mit Verfügung vom 20. August 2005 eröffnete der Einzelrichter in Erbschafts-sachen des Bezirkes Zürich die eigenhändige letztwillige Verfügung des Erb-lassers, die folgenden Wortlaut hat:

*„Testament*

*Die Liegenschaft an der Gemeindestrasse 10 in Uitikon bekommt Christian Leumann, zurzeit wohnhaft an der Gemeindestrasse 6 in Uitikon. Ebenso bekommt er die gesamte Fahrhabe, ausser*

*den Schiras Teppich und den Belutsch, die meine Nichte Dora Reinhard bekommt.*

*Die drei Teppiche im Wohnzimmer gehen an meinen Neffen Andreas Sauter.*

*Fr. 20'000 erhält mein Neffe Andreas Sauter*

*Fr. 15'000 mein Neffe Matthias Boesch*

*Fr. 10'000 meine Nichte Dora Reinhard*

*Fr. 15'000 mein Nachbar Erich Vogel*

*Als Testamentsvollstrecker ernenne ich Christian Leumann, zurzeit wohnhaft an der Gemeindestrasse 6 in Uitikon.*

*Uitikon, 19. Juni 2001*

*Egon Gut“*

2.2. Im Rahmen der ihm obliegenden Testamentsauslegung hielt der Einzelrichter fest, dass der Erblasser keine Erbeneinsetzung vorgenommen, sondern lediglich diverse Sach- und Barvermächtnisse ausgesetzt habe, eines davon zu Gunsten von Christian Leumann („CL“) in Bezug auf die Liegenschaft Gemeindestrasse 10. Für den allfälligen Restnachlass erachtete der Einzelrichter die Erbfolge der gesetzlichen Erben für gegeben. Zusammen mit der Testamentseröffnungsverfügung stellte der Einzelrichter ein Willensvollstreckerzeugnis zu Gunsten von CL aus.

3. CL wurde im Jahre 1969 geboren. Er lebte seit seiner Geburt beinahe ununterbrochen in unmittelbarer Nachbarschaft von EG. Zwischen den beiden entwickelte sich trotz des erheblichen Altersunterschiedes im Verlaufe der Jahre ein enges Vertrauensverhältnis.

4. Am 29. September 2000 hatte EG an seiner Liegenschaft an der Gemeindestrasse Johannes A. Müller („JAM“) ein Kaufrecht für Fr. 550'000 eingeräumt. Dieses Kaufrecht war frühestens ausübbar am 1. Oktober 2010. Indessen übte JAM das Kaufrecht im Einverständnis mit EG bereits am 31. Januar 2001 aus. Der damals rund 87-jährige EG wurde von JAM für die vorzeitige Ausübung des Kaufrechts in der Weise „entschädigt“, als ihm ein Wohnrecht auf Lebenszeit eingeräumt wurde.

Verschiedene Nachbarn und auch EG selbst realisierten schon bald, dass JAM ihn übertölpelt hatte. EG wollte den Kaufvertrag rückgängig machen und sein Eigentum an der Liegenschaft wieder erlangen. Er war überzeugt, dass JAM freiwillig dazu Hand bieten werde. Als dem nicht so war, suchte EG einen Anwalt auf und leitete durch diesen (nach vorgängigem Sühnversuch) am 21. Juli 2001 beim Bezirksgericht Zürich eine Klage gegen JAM auf Rückübertragung des Eigentums an der Liegenschaft ein. Zwischenzeitlich war EG in Bezug auf den Prozess wegen seines hohen Alters auf eigenes Begehren verbeiständet worden. Der Beistand realisierte bald, dass in Anbetracht des Alters von EG das Verfahren über dessen Tod hinaus dauern könnte. Der Beistand war der Auffassung, dass für EG nur ein Vergleich sinnvoll sein konnte. Nachdem die Klageantwort beim Bezirksgericht eingegangen war, schlossen die Parteien anlässlich der Referentenaudienz vom 30. März 2002 einen Vergleich, wonach JAM EG zusätzlich Fr. 350'000 bezahlte, auf der andern Seite jedoch Eigentümer der Liegenschaft blieb.

5. CL ist mit der Auslegung des Testamentes durch den Einzelrichter nicht einverstanden; er ist vielmehr der Ansicht, er sei durch EG als Alleinerbe eingesetzt worden. Diese Auffassung wird von den gesetzlichen Erben von EG

bestritten. Diese sind auch der Meinung, das Legat in Bezug auf die Liegenschaft Gemeindestrasse 10 sei hinfällig, weil EG bei der Niederschrift seines Testaments auch bei seinem Tode nicht mehr Eigentümer der Liegenschaft gewesen sei.

6. CL konsultiert Sie, um zu erfahren, wie Sie die Rechtslage beurteilen. Es geht ihm dabei auch um die Frage, was er als Willensvollstrecker von EG konkret zu unternehmen habe. Ganz besonders interessiert es ihn aber, wie er seine Auffassung, eingesetzter Alleinerbe von EG zu sein, durchsetzen könne. Im Übrigen will CL wissen, ob er mit erbrechtlichen Klagen oder sonstigen rechtlichen Schritten seitens der gesetzlichen Erben zu rechnen habe. Schliesslich will er von Ihnen wissen, mit welchen Rechtsmitteln er sich im Falle negativer Entscheide der zuständigen Instanzen zur Wehr setzen könne.

Zu Ihrer Information – sollte es denn eine Rolle spielen – CL lebt heute in Zürich, Doris Reinhard in Winterthur, Andreas Sauter in New York und Matthias Boesch in Hinwil; sämtliche übrigen gesetzliche Erben leben in der Stadt Zürich. Der frühere Nachbar Erich Vogel lebt seit einigen Jahren in Berlin.

\* \* \*

Hilfsmittel: ZGB/OR (Schulthess-Ausgabe), BGG, ZPO, GVG

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, aber der Lösung beizulegen.